

In § 7 Abs. 3 HwO heißt es:

**„In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmebewilligung nach § 8 (...) für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein diesem verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.“**

Die Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet, oder auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeit eines Handwerks beschränkt erteilt werden.

Um die Ausnahmebewilligung zu erlangen, müssen Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen **zwei** Bedingungen erfüllen und entsprechende Nachweise führen:

1. Für Sie muss ein persönlicher Ausnahmegrund vorliegen, der die handwerkliche Selbständigkeit ohne bzw. vor Ablegung der Meisterprüfung rechtfertigt. Sofern der persönliche Ausnahmegrund nicht auf Dauer besteht, ist auch die Erteilung einer bis zum Ablegen der Meisterprüfung befristeten Ausnahmebewilligung möglich.

Ein Ausnahmegrund liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Die Unzumutbarkeit muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

Ein allgemeines oder ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis Dritter für die Betriebseröffnung kann in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden.

Persönliche Ausnahmegründe können z. B. sein:

- Gelegenheit zur Betriebsübernahme vor dem Ablegen der Meisterprüfung
- Gesundheitliche Gründe oder körperliche Behinderungen
- Fortgeschrittenes Lebensalter
- 20 Gesellenjahre in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung.

2. In jedem Ausnahmefall müssen Sie darlegen, dass Sie die in Ihrem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten in etwa meisterlich verrichten können; d.h. Sie müssen über die erforderliche fachtheoretische und fachpraktische Qualifikation verfügen. Insoweit empfehlen wir Ihnen, im Rahmen Ihres Antrages zunächst eine tabellarische Darstellung Ihres beruflichen Werdeganges abzugeben, die durch aussagekräftige Unterlagen, wie z. B. durch Bescheinigungen über abgeschlossene Berufsausbildungen, Arbeitszeugnisse, Fort- oder Weiterbildungskurse oder ähnliche Nachweise zum Beleg Ihrer Qualifikation, unterstützt werden sollte. Diese Unterlagen sollten als Fotokopien vorgelegt werden.

Sollten die von Ihnen eingereichten Unterlagen als Nachweis der in etwa meisterlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht ausreichend sein, wird eine entsprechende Fachbegutachtung durch ein Fachgespräch und/oder Arbeitsprobe erforderlich werden.

Die **Kosten** hierfür müssten von Ihnen getragen werden und sind im Voraus zu entrichten.

Nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Flensburg betragen die Kosten für die Überprüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Fachgespräch) zur Zeit **365,00 €**.

---

Handwerksrolle  
Telefon: 0461 866-0

---

Die Kosten für die Überprüfung der fachpraktischen Fertigkeiten (Arbeitsprobe) mit oder ohne einem gleichzeitigen Fachgespräch belaufen sich zurzeit auf **460,00 €**.

Sofern im Hause der Handwerkskammer Flensburg kein Prüfungsausschuss existieren sollte und die Fachbegutachtung deshalb bei einer anderen Handwerkskammer stattfinden müsste, könnten abweichende Gebühren erhoben werden, da hierfür die Gebührenordnung der jeweiligen Handwerkskammer maßgeblich ist.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Auskunft hinsichtlich des Gegenstandes der Fachbegutachtung; Grundlage hierfür ist die Meisterprüfungsverordnung des jeweiligen Handwerks, die wir Ihnen auf Wunsch gern zusenden. Wir können Ihnen ggfs. auch einen Ansprechpartner vermitteln, der darüber informiert, worauf Sie sich zur Fachbegutachtung vorbereiten sollten.

Nur wenn ein Ausnahmegrund zu bejahen und gleichzeitig die erforderliche fachtheoretische und fachpraktische Qualifikation vorhanden ist, kann positiv über Ihren Antrag entschieden werden.

Ein wichtiger Hinweis für das **Elektrotechniker- sowie Installateur- und Heizungsbauerhandwerk**: Eine Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO zur Eintragung in die Handwerksrolle genügt regelmäßig nicht den Anforderungen für eine Eintragung in das Installateurverzeichnis. Wir empfehlen, dass Sie sich deswegen direkt mit den Versorgungsunternehmen in Verbindung setzen. Telefon: 040/ 284114-0.

Wir sind gerne bereit, Sie in Ihrer Angelegenheit zu beraten. Für Rückfragen stehen wir auch telefonisch zur Verfügung.

**Frau Lorenzen**, Tel.: 0461 / 866-116, E-Mail: [s.lorenzen@hwk-flensburg.de](mailto:s.lorenzen@hwk-flensburg.de)

**Frau Dietrich**, Tel.: 0461 / 866-172, E-Mail: [a.dietrich@hwk-flensburg.de](mailto:a.dietrich@hwk-flensburg.de)

**Frau Gregersen**, Tel. 0461 / 866-195, E-Mail: [j.gregersen@hwk-flensburg.de](mailto:j.gregersen@hwk-flensburg.de)

Mit einer Selbständigkeit im Handwerk sind u. a. auch vielfältige Fragen betriebswirtschaftlicher und versicherungstechnischer Art verbunden. Vor Beginn der Selbständigkeit ist daher ggfs. ein Informationsgespräch mit der kostenlosen Betriebsberatungsstelle der Handwerkskammer Flensburg empfehlenswert (Telefon: 0461 866-122).

#### **Noch ein wichtiger Hinweis:**

Wer zum Führen eines Unternehmens eines zulassungspflichtigen Handwerks nach Anlage A der Handwerksordnung berechtigt ist, da er in seiner Person die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt, ist verpflichtet, sich bei der Rentenversicherung zu melden.

Ab dem 1. April 2018 gilt für selbstständige Handwerker, die ihre Ausnahmebewilligung erst nachträglich erworben haben, eine selbständige Meldepflicht bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Bei Nichteinhalten der Meldepflicht kann es unter Umständen zu hohen Beitragsnachforderungen sowie der Verhängung von Bußgeldern durch die deutsche Rentenversicherung kommen. Dies können Sie vermeiden, indem Sie Ihrer Meldepflicht nachkommen.

Stand: 18. Juni 2026